

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln des Bezirksjugendrings Oberbayern aus Mitteln des Bezirks Oberbayern

Förderung von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnungen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung von Aktivitäten im Bereich internationale Jugendarbeit für und insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, sowie jungen Erwachsenen initiieren bzw. ermöglichen. Internationale Jugendarbeit lebt von Begegnungen und einer vertrauensvollen und verlässlichen Partnerschaft der beteiligten Träger im In- und Ausland, die auf Gegenseitigkeit beruht. Die Aktivitäten sind an den Interessen der Jugendlichen orientiert und werden von ihnen mitbestimmt. Internationale Jugendarbeit ist ein pädagogisch begleitetes Feld außerschulischer Bildung. Das freiwillige Angebot bietet jungen Menschen einen Gestaltungs- und Entfaltungsspielraum, fördert ihr Engagement, knüpft an ihre Interessen und Motivationen an und stärkt ihre Persönlichkeit.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Jugendbegegnungen, bilaterale oder multilaterale Veranstaltungen zwischen oberbayerischen und ausländischen Gruppen mit einem Arbeits- oder Seminarprogramm, im In- und Ausland. Zusätzlich werden die Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltung gefördert.
- 2.2. Verbandsspezifische internationale Treffen, Musik- und Theaterfestivals, sowie Turniere, Freizeitmaßnahmen und Sportveranstaltungen sind nicht förderfähig.
- 2.3. Für Maßnahmen, die die Diversität der Teilnehmenden im Rahmen der Internationalen Jugendarbeit fördern und unterstützen, können zusätzliche Mittel für den tatsächlichen Mehrbedarf beantragt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen samt ihrer Gliederungen, die oberbayerischen Jugendringe, sowie die anderen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bezirk. Gliederungen dieser Organisationen sind über ihr jeweiliges bezirkliches Leitungsgremium antragsberechtigt. Für derartige Maßnahmen sind auch öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die keine eigene Bezirksstruktur haben, über die Stadt- und Kreisjugendringe antragsberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Teilnehmer*innen sind in der Regel nicht älter als 27 Jahre; Ausnahmen können sich aus der Diversität der Teilnehmenden ergeben.
- 4.2. Die oberbayerischen und ausländischen Teilnehmer*innen arbeiten an gemeinsamen Themen und führen gemeinsame Aktionen durch; dabei sind Schwerpunkte wie die Förderung der Selbstständigkeit und selbstständige Entscheidungsfindung der Teilnehmenden (Empowerment, Demokratische Grundhaltung, Freiwilligkeit) von besonderer Bedeutung.
- 4.3. Die Partner erarbeiten rechtzeitig miteinander ein Seminarprogramm der Jugendbegegnung.

- 4.4. Das Arbeits- und Seminarprogramm setzt sich überwiegend aus nicht verbandstypischen Elementen zusammen. - Touristische Programmpunkte nehmen nur einen marginalen zeitlichen Rahmen ein.
- 4.5. Die Durchführung eines Vorbereitungsseminares sowie eine inhaltliche Nachbereitung.
- 4.6. Die Jugendbegegnung dauert in der Regel mindestens 5 Tage (ohne An- und Abreise).
- 4.7. Die Mindestzahl der Teilnehmer*innen (ohne Teamer*innen) beträgt 8 Personen.
- 4.8. Die Zahl der mitwirkenden Teamer*innen steht in einem für die Jugendbegegnung angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl.
- 4.9. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Für die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist der/die Antragsteller*in verantwortlich. Vom Zuwendungsempfänger ist eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, die mind. 10% der förderungsfähigen Kosten betragen muss.
- 4.10. Übergeordnete Fördermöglichkeiten (Bundes- bzw. Landesmittel etc.) sind vorrangig auszuschöpfen.
- 4.11. Auf die Förderung der Maßnahme durch den Bezirksjugendring ist in allen Druckerzeugnissen, auf visuellen Medien sowie Webseiten hinzuweisen. Die aktuellen Logos des Bezirksjugendrings und des Bezirks Oberbayerns sind grundsätzlich zu verwenden. Werden die Logos nicht verwendet, kann sich das förderschädlich auswirken.

5. Umfang der Förderung

- 5.1. Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens 2500 € je Antrag und Maßnahme. Die Förderung darf den tatsächlichen Fehlbetrag nicht übersteigen.
- 5.2. Der Mehraufwand für Diversität beträgt darüber hinaus max. € 2000 je Antrag und Maßnahme, jedoch höchstens den tatsächlichen Aufwand.
- 5.3. Förderungsfähige Kosten sind z.B.: Honorare, Unterkunft und Verpflegung, Leihgebühren, Anschaffungs- und Sachkosten.

6. Verfahren

- 6.1. Antragstellung
Antragstellung ausschließlich online spätestens bis acht Wochen vor der geplanten Maßnahme bzw. Anschaffung.
- 6.2. Bewilligung
Der Finanzausschuss des Bezirksjugendrings Oberbayern entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der/die Antragsteller*in erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.
- 6.3. Verwendungsnachweis
Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Anschaffung einzureichen.
Die Abrechnung beinhaltet:
 - 6.3.1 Bericht über den Verlauf der Maßnahme;
 - 6.3.2 Ausschreibungen und Veröffentlichungen;
 - 6.3.3 zahlenmäßige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben;

6.3.4 zahlenmäßige Darstellung der Teilnehmenden und Teamer*innen nach Vorgabe der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Alter, Geschlecht, Teamzusammensetzung)

Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss für die beantragte Veranstaltung/Anschaffung.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

6.5 Prüfung

Eine Belegprüfung behält sich der Bezirksjugendring vor. Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Der Bezirksjugendring bewirtschaftet die vom Bezirk Oberbayern zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen seines Haushaltes.

Jede*r Antragsteller*in kann im Regelfall pro Kalenderjahr für Maßnahmen/Projekte aus den Förderbereichen Jugendkulturförderung und Medienpädagogik, Internationale Jugendbegegnungen und Demokratiebildung insgesamt maximal € 9.500 ausgeschüttet bekommen. Davon ausgenommen sind die Mittel für den Mehrbedarf Diversität. Sofern zum 15.10. eines jeden Jahres Restmittel in diesen Förderbereichen sowie bei den disponiblen Mitteln vorhanden sind, können diese auch auf Antragsteller verteilt werden, die bereits in den oben genannten Förderbereichen die Fördersumme von € 9.500 erreicht haben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen den Bescheid zur Förderung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlicher Widerspruch beim Vorstand des Bezirksjugendrings Oberbayerns eingelegt werden.

Letzter Änderungsbeschluss: BezJR-Vollversammlung 25. April 2020